

Wenn Eltern ausfallen

Der 12. Senat des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in einem Eilverfahren einem Antrag von Eltern auf eine Jugendhilfeleistung in Form der Unterstützung zur Betreuung und Versorgung von Kindern nicht entsprochen und auf – die nicht beantragten – Hilfen zur Erziehung verwiesen. (Beschluss vom 06.05.2013; Aktenz. 12 B 423/13)*

Leitsatz des Bearbeiters

Ein längerer Ausfall der Eltern als Erziehungspersonen erfordert regelmäßig nicht nur Lösungen für den Betreuungsbedarf, sondern auch für den erzieherischen Bedarf der Kinder.

■ Sachverhalt

Die Antragsteller sind die Eltern von drei kleineren Kindern (Drillingen). Beide Elternteile sind gesundheitlich, d.h. wohl insbesondere auch psychisch, erheblich eingeschränkt; sie können derzeit allenfalls für sich selbst sorgen, nicht aber die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder in vollem Umfang abdecken. Zeitlich befristet sind deshalb Jugendhilfeleistungen nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bewilligt gewesen, mit denen die Versorgung und Betreuung im elterlichen Haushalt durch eine umfassende Haushaltshilfe erfolgte. Dem Antrag auf wiederholte Gewährung ist nicht stattgegeben worden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit haben die Eltern versucht, die Leistungen im Rahmen eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz zugesprochen zu bekommen. Nachdem das Verwaltungsgericht dem nicht stattgegeben hatte, ist Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingereicht worden.

■ Argumentation des Gerichts

(...) Das Verwaltungsgericht hat jedenfalls zutreffend das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs i.S.d. § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) iVm §§ 920 Abs. 2, 294 Zivil-

prozessordnung (ZPO) verneint. Die Antragsteller haben auch mit dem – nach § 146 Abs. 4 Satz 6 →VwGO vom Senat allein zu prüfenden – Beschwerdevorbringen nicht glaubhaft zu machen vermocht, dass die – im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausschließlich allein geltend gemachten – Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach § 20 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegen.

Sie dringen insbesondere mit der Rüge, ein Bedarf nach §§ 27ff. SGB VIII liege nicht vor, nicht durch.

Nach § 20 Abs. 1 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des oder der im Haushalt lebenden Kindes bzw. Kinder übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung unterstützt werden, wenn er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, [und] die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, und Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kinder-tagespflege nicht ausreichen.

Die Gewährung solcher Unterstützungsleistungen nach § 20 SGB VIII kommt vorliegend nicht (mehr) in Betracht. Sie ist nicht mehr die nach den

→ Für Streitigkeiten über Sozialleistungen aus dem Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) sind die Verwaltungsgerichte und nicht die Sozialgerichte, wie bei den übrigen Büchern des Sozialgesetzbuches zuständig. Damit kommt auch die **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) und nicht das Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Anwendung, was im Einzelfall zu unterschiedlicher Behandlung führt: Nach der VwGO ist die Beschwerdeinstanz auf die dargelegten Gründe beschränkt, während das SGG keine vergleichbare Vorschrift kennt und im Wege der Amtsermittlung umfassend zu prüfen ist, was für nicht anwaltlich Vertretene eine Erleichterung darstellt.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

➔ Bei der Bewilligung von Sozialleistungen wird zwischen mehreren geeigneten Angeboten allgemein nach verschiedenen Kriterien entschieden (z.B. Maß der Eignung, Wirtschaftlichkeit, Wunsch- und Wahlrecht). Hier wird dargelegt, dass die beantragte Leistung **nicht mehr geeignet** sei, weil bei längerer Zeitdauer der Verhinderung der Eltern regelmäßig nicht nur Versorgung und Betreuung zu erfolgen hat, sondern auch Erziehung ersetzt werden müsse. Widersprüchlich dazu ist jedoch, dass nach Auffassung des Gerichts auch schon im Rahmen des § 20 SGB VIII sozialpädagogische Erziehungsleistungen erbracht werden (vgl. Beschluss, drittl. Absatz).

Umständen des konkreten Einzelfalls ➔ **geeignete** Leistung der Jugendhilfe.

Dies gilt auch ungeachtet der Frage, ob Leistungen nach § 20 SGB VIII tatbestandsmäßig nur für einen vorübergehenden (Not)Zeitraum bewilligt werden können, (...) oder ob dieses Leistungsangebot bei einem Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils tatbestandsmäßig keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt. Selbst für den Fall, dass § 20 Abs. 1 SGB VIII tatbestandsmäßig keine ➔ **zeitliche Beschränkung**

enthalten sollte, wogegen allerdings bereits die vom Gesetzgeber gewählte Überschrift der Vorschrift (»...in Notsituationen«) sprechen könnte, muss die

begehrte Aufnahme oder Fortführung einer Hilfe nach § 20 Abs. 1 SGB VIII nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auch (weiter) die geeignete Hilfeform sein.

Die Eignung dieser Hilfeform fehlt jedoch unter anderem, wenn die Erreichung des Ziels der Vorschrift, dem Kind (oder hier den Kindern) den familiären Lebensraum in einer Notsituation zu erhalten, bis der zurückbleibende Elternteil oder die Elternteile diese Aufgabe wieder selbst übernehmen kann bzw. können, tatsächlich nicht mehr mög-

lich oder aber auf Dauer nicht absehbar ist. (...)

Dass vorliegend eine solche, ihrer Dauer nach nicht absehbare Mangelsituation bezogen auf beide Antragsteller gegeben ist, ergibt sich zwanglos schon aus ihrem eigenen Vorbringen. Diese haben unter dem 21.03.2013 an Eides Statt versichert, dass sie beide aufgrund ihrer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen gegenwärtig nur sehr begrenzt in der Lage seien, ihre Drillinge angemessen in Eigenregie zu versorgen. Sie seien auf die Hilfe des Jugendamts angewiesen. Den von den Antragstellern vorgelegten ärztlichen Attesten lässt sich auch nicht entnehmen, dass sich an ihrem schon länger bestehenden gesundheitlichen Zustand in überschaubarer Zukunft etwas ändert.

Derart verfestigten Mangelsituationen ist, wie das Verwaltungsgericht und die Antragsgegnerin zutreffend gesehen haben, zwar unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen, aber immer mit dem in der Jugendhilfe im Vordergrund stehenden Ziel der Gewährleistung des Kindeswohls mittels des – gegenüber § 20 Abs. 1 SGB VIII flexibleren und umfassenderen – Leistungsspektrums der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII zu begegnen.

Der Ausfall des betreuenden Elternteils im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB VIII ist immer – denknotwendig – mit einem Ausfall von Erziehungsleistungen verbunden, der – gerade wenn er von nicht absehbarer Dauer ist – auch ein Erziehungsdefizit im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII begründet. Die am Kindeswohl zu messenden Erziehungsleistungen der Eltern zielen nämlich auf die Befriedigung der leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Grundbedürfnisse eines Kindes, (...) wozu selbstverständlich die Betreuung und Versorgung des Kindes gehört. Vor diesem Hintergrund sind, anders als von den Antragstellern wohl angenommen, Unterstützungsleistungen nach § 20 Abs. 1 SGB VIII wie die Hilfe zur Erziehung Jugendhilfemaßnahmen mit sozialpädagogischem Inhalt. (...)

Zur Vermeidung eines Missverständnisses bei den Antragstellern ist ausdrücklich zu betonen, dass die Feststellung eines solchen ➔ **Erziehungsdefizits** nicht mit einem Schuldvorwurf gegenüber den Personensorgeberechtigten verbunden ist.

Es handelt sich vielmehr um einen rein normativen Begriff, bei dem es auf das Vorliegen des objektiven Mangels und nicht auf das Vorliegen eines subjektiven Makels des oder der Erziehenden ankommt. (...)

■ Anmerkung

Ein sich fortentwickelnder kontinuierlicher Lebenssachverhalt kann zeitgleich oder nacheinander verschiedene Ansprüche auf Sozialleistungen auslösen. Dabei bestehen gewisse Kollisionen zwischen den Angeboten, insbesondere wenn dafür auch noch verschiedene Sozialleistungsträger in Betracht kommen.

Im konkreten Fall ist zu beachten:

– Allein die Überforderung durch eine Mehrlingsgeburt reicht nicht aus, um die Voraussetzungen

➔ Hier wird die Diskussion geführt, ob durch die Überschrift des § 20 SGB VIII (»Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen«) automatisch eine **zeitliche Beschränkung** vom Gesetzgeber geschaffen wurde oder ob bei einem längerdauernden Fortbestehen der Notsituation auch die Leistung über einen längerer Zeitraum oder wiederholt oder verlängert zu gewähren ist. Merkwürdig ist allerdings, dass das Gericht sich auf Absatz 1 und nicht auf Absatz 2 der Vorschrift bezieht, obwohl beide Elternteile betroffen sind – Absatz 2 legt durch die Formulierung »solange bis« tendenziell eine ausgedehntere Zeitperspektive nahe.

➔ Voraussetzung für Hilfe zur Erziehung ist, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und eine Hilfe nach dem SGB VIII (4. Abschnitt, 1. Unterabschnitt) für die Entwicklung geeignet und notwendig ist; insofern ist die Feststellung eines objektiven **Erziehungsdefizits** – egal wodurch verursacht – erforderlich. Dies ist hier vom Gericht angenommen worden.

des § 20 SGB VIII zu bejahen; hier ist die Tagespflege nach § 23 SGB VIII oder die Nutzung von Kindertageseinrichtungen (§ 24 SGB VIII) vorrangig (Struck in: Wiesner, SGB VIII-Kommentar, 4. Aufl. 2011, § 20 Rn 10).

- Bei Bedarf kommt auch stationäre medizinische Vorsorge für Mütter und Väter in einer Kureinrichtung in Betracht (§ 24 SGB V).
- § 20 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII fordert als Einstiegskriterium ausdrücklich, dass Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege im konkreten Fall nicht bereits zur Bedarfsdeckung ausreichen dürfen.
- § 20 SGB VIII erfasst den Ausfall der Erziehungsperson in allen Notlagen (Beispiele bei Struck aaO Rn 7); der Schwerpunkt liegt auf der Sicherstellung der Versorgung, wenn auch verbunden mit erzieherischer Herangehensweise.
- Bei Krankenhausaufenthalt, Kur oder Pflegebedürftigkeit wird Haushaltshilfe vorrangig durch § 38 SGB V abgesichert.
- Bei persönlichkeitsindizierten Erziehungsdefiziten kann auch eine Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder in Betracht kommen (§ 19 SGB VIII), wobei hier beispielsweise eine Konkurrenz zu Nachsorgeleistungen nach vorangegangener Suchttherapie bestehen kann (vgl. Beschl. des BayVGH v. 29.04.13, Az. 12 CE 12.2738).

Wenn das Leistungsangebot nicht an die Elternsituation, sondern spiegelbildlich an die Situation des Kindes angeknüpft wird, können ebenfalls Konkurrenzen – etwa zum Behindertenbereich – vorliegen. Falls Hilfe zur Erziehung eine Fremdunterbringung erfordert und diese als Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) erbracht wird, ist alternativ § 54 Abs. 3 SGB XII zu prüfen (vgl. SG Stade, Urt. v. 13.06.13, Az. S 33 SO 25/12).

Die Leistung des § 20 SGB VIII will ein unnötiges Herausnehmen aus der gewohnten häuslichen Umgebung verhindern. Bei der detaillierten Prüfung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls – wie sie im vorliegenden Fall bei einer Hauptsachentscheidung noch vorzunehmen wäre – ist nicht nur die primäre Gefährdung durch Defizite in Betreuung und Erziehung zu bedenken, sondern auch die evtl. sekundäre Gefährdung durch Übernahme in ein Angebot außerhalb der gewohnten Umgebung (Balloff, Kindeswohlgefährdung durch Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus und bei Wegnahme aus der Pflegefamilie, FPR 5/2013, S.208-213).

Da im vorliegenden Eilverfahren nicht alle Fakten dargelegt sind, kann aus meiner Sicht die Frage der Eignung einer Leistung nach § 20 SGB VIII oder des Vorrangs eines anderen Angebots noch nicht abschließend geklärt werden.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (BGBl. I 32/2013, S. 1805-1808) ist u.a. in die Strafprozessordnung aufgenommen worden, dass

- bei einer Zeugeneinvernahme per Videoaufzeichnung die Vernehmung durch einen Richter erfolgen soll, um den schutzwürdigen Interessen von Opfern, die minderjährig sind oder zur Tatzeit waren, besser Rechnung zu tragen (§ 58a StPO),
- Zeugen, die durch die Straftat verletzt wurden, Gelegenheit zu geben ist, sich zu den Auswirkungen der Tat zu äußern (§ 69 Abs. 2 StPO),
- bei einer Vorführung der Videoaufnahme auch die schutzwürdigen Interessen von Zeugen zu berücksichtigen sind (§ 255 a StPO).

Diese Neuregelungen sind zum 01.09.2013 in Kraft getreten.

■ Rechtsprechung

Bei einer erheblichen Verzögerung in der Vollstreckung einer Jugendstrafe sind vor der Aufforderung zum Haftantritt die aktuellen Lebensumstände des Verurteilten zu klären, um sicherzustellen dass die Strafzwecke (Erziehungsgedanke des JGG) überhaupt noch erreicht werden können. Es handelt sich um eine der Vollstreckungsverjährung nach § 79 StGB vorgelagerte Prüfungspflicht, wie das BVerfG entschieden hat (Beschl. v. 08.04.13, Az. 2 BvR 2567/10). Über die Auswirkungen von Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafverfahren allgemein hat Prof. Dr. Frank Rose einen Aufsatz veröffentlicht (NStZ 6/2013, S. 315-327) und dabei ausgehend von verschiedenen Urteilen die jeweiligen erzieherischen Folgen angesprochen.

Einen Zugang zu den Daten der nicht-öffentlichen Teile der Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) kann ein unbeteiligter Dritter auch nicht über das Informationsfreiheitsgesetz beanspruchen, weil insoweit die Jugendschutzbelange vorgehen (Urt. des VG Köln vom 04.07.13, Az. 13 K 7107/11). Dies gilt unabhängig von der Person des konkreten Antragstellers.

Der nachhaltigen Missachtung von Jugendschutzvorschriften (hier 5 vorherige Bußgeldbescheide in einem Tabakgeschäft) kann nur durch die Gewerbeuntersagung hinreichend begegnet werden, wie das VG Gießen (Beschl. v. 29.04.13, Az. L 326/13.GI) entschieden hat; wer nicht in der Lage oder nicht willens ist, sein Geschäft so zu organisieren, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten werden kann, ist als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen.

Das Schleswig-Holsteinische OVG hat in einem sog. »obiter dictum« sein Unverständnis darüber geäußert, dass der Registrar von deutschen Internetdomains Adressen nicht lösche, bei denen entgegen den eigenen Nutzungsbedingungen kein real existierender Ansprechpartner mit Anschrift in Deutschland benannt worden sei (Beschl. v. 10.04.13, Az. 3 MB 30/12). Ergänzend ist anzumerken, dass über eine stärkere gesetzliche Regulierung nachgedacht werden müsste, wenn auf diese Weise Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Vorschub geleistet würde.

Die Unterbringung eines Minderjährigen in einer psychiatrischen Anstalt, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, kann nach Auffassung des OLG Bremen durch das Familiengericht sowohl erstmalig als auch bei einer Verlängerung nur auf übereinstimmenden Antrag der gemeinsam Sorgeberechtigten bzw. auf Antrag des Alleinsorgeberechtigten angeordnet werden (Beschl. v. 14.01.13, Az. 5 UF 1/13). Bienwald (in: FamRZ 15/2013, S. 1228) kritisiert, dass hier auf die objektiv bestehende Gefährdungssituation nicht ausreichend Rücksicht genommen worden sei.

Rund um Online-Spiele, die zwar grundsätzlich kostenfrei zu spielen sind, aber über nützliche oder nahezu notwendige kostenpflichtige In-Game-Angebote verfügen, gibt es verschiedene rechtliche Probleme. Das OLG Hamburg (Urt. v. 17.10.12, Az. 5 U 168/11) hat eine Plattform zum Weiterverkauf von virtueller Spielwährung und mit Angeboten von Spielroboterpro-

grammen als wettbewerbswidrig eingestuft; der BGH hat die Werbung mit dem Slogan »Schnapp Dir die günstige Gelegenheit und verpasse Deiner Rüstung & Waffen das gewisse »Etwas« als unzulässige an Kinder gerichtete Werbung angesehen (I ZR 34/12 – noch nicht im Wortlaut veröffentlicht).

Mit Beschluss vom 13.02.13 (Az. 5 STR 488/12) hat der BGH einen Revisionsantrag zurückgewiesen und bestätigt, dass Abfallen im Internet als Betrug strafbar sein können. Das LG Hamburg hatte in dem angefochtenen Urteil (v. 21.03.12, Az. 608 KLS 8/11) äußerst umfangreich argumentiert und die Seitenbetreiber wegen Betrugs zu Haftstrafen verurteilt, weil es es als nachgewiesen ansah, dass diese bewusst den falschen Eindruck erweckt hatten, ihr Angebot sei kostenlos, und dann Zahlungsaufforderungen an die registrierten Nutzer verschickt hatten.

Auch wenn ein Elternteil zu Unrecht dem anderen den Umgang mit seinem Kind verweigert, kommt ein Sorgerechtsentzug als disziplinarisches Mittel nicht in Betracht. Auch ist für die zu treffende Entscheidung eine strikte Orientierung am Kindeswohl erforderlich, so dass in aller Regel eine Entscheidung im Eilverfahren ohne Erhebung der Situation des Kindes ausgeschlossen ist (OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.04.13 – 9 UF 36/13).

Das OLG Zweibrücken hat ein Jugendamt wegen Verstoßes gegen den Sozialdatenschutz zum Schadensersatz verurteilt (Urt. v. 21.02.13 - 6 U 21/12), weil es als Beteiligter an einem familiengerichtlichen Verfahren, in dem es nicht um Kindeswohlgefährdung gegangen sei, unzulässig Sozialdaten bei Dritten – hier in einer Kindertagesstätte – erhoben hatte. Trotz der Bedeutung des Datenschutzes ist die Entscheidung kritisch zu sehen, da ja die Jugendbehörde bei all ihrem Handeln auf mögliche Kindeswohlgefährdungen zu achten hat und dabei entsprechende Ermittlungen nötig sind; die Forderung, das Handeln streng auf den Streitgegenstand des Gerichtsverfahrens zu begrenzen, passt nicht zu dem in jüngerer Zeit erweiterten Schutzauftrag der Jugendämter.

Das VG Oldenburg (Urt. v. 16.10.12 – 1 A 2353/11 – n.rkr.) hält in Fällen, in denen eine Landesmedienanstalt bei einer Beanstandung im Internet Gebühren erhebt, keine hinreichende Rechtsgrundlage für Gebühren (vgl. auch Anm. v. Assion in: ZUM 7/2013, S. 603 f). Abgesehen davon, dass in etlichen Bundeslän-

den die vom Gericht in § 59 RStV vermutete Lücke landesrechtlich geschlossen werden kann, ist die Auslegung des Begriffes vergleichbare Telemedien nicht zwingend. Die Vergleichbarkeit dürfte vielmehr überall dort gegeben sein, wo ebenfalls ein Inhaltenanbieter existiert.

■ Schrifttum

Persönlichkeitsschutz Minderjähriger und mediale Berichterstattung [Trotz gleicher Ausgangsvorschriften ist die erhöhte Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen bei der Abwägung zu berücksichtigen; einsichtsfähigen Minderjährigen soll ein Vetorecht gegen die Eltern zustehen] von Axel Beater in: JZ 2013, S. 111-120.

Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit [Zusammenarbeit von Schule, Jugendamt und freiem Träger unter Beachtung von Schutzauftrag, Schweigepflicht und Datenschutz] von Prof. em. Peter-Christian Kunkel in: ZKJ 5/2013, S. 192-198.

Minderjährige im StGB [Über die Jugendgerichtshilfe hinaus dürften vor allem die Ausführungen zu Einverständnis und Einwilligung z.B. bei Schwangerschaftsabbruch auf Interesse treffen] von Dr. Thomas Exner in: jura 2/2013, S. 103-110.

Jugendschutzprogramme für »ab 18«-Internetangebote [Weitere Anmerkung zu dem in KJug 3/2013, S. 102-106, besprochenen Urteil] von Dr. Marc Liesching in: MMR 6/2013, S. 368-371.

Grenzen der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen bei Körperschmuck und Kosmetik [Kurze Übersicht über Problemlagen und tangierte Gesetzesvorschriften] von Bettina Eickhoff und Dr. Markus Reipen in: BLJA-Mittbl. 1-3/2013, S. 11-14.

Der doppelte Vater – Kritische Überlegungen zum Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters [Die Regelungen seien widersprüchlich und würden den Begriff des Kindeswohls überfordern; es sei mit erheblichen Konflikten in den Familien zu rechnen] von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit in: NJW 34/2013, S. 2465-2469.

Internetnutzung und elterliche Aufsichtspflicht [Aus urheberrechtlicher Sicht gestaltete Urteilsbesprechung zur Entscheidung des BGH, die in KJug 3/2013, S. 107 vorgestellt worden ist] von Paul Gooren in: ZUM 6/2013, S. 479-483.

Liberalisierte Glücksspielwerbung in Deutschland 2013? [Die neue Richtlinie wird wegen unzureichender Liberalisierung kritisiert; das Streben der Glücksspielveranstalter nach Expansion wird mit dem Argument überhöht, dass so Spieler von illegalen Angeboten abgeworben würden] von Dr. Jeanette Viniol und Jürgen Hofmann in: MMR 7/2013, S. 434-438.

Jugendhilferecht in der Rechtsprechung 2011 und 2012 [Zahlreiche, systematisch sortierte Kurzvorteilungen einzelner Urteile] von Prof. em. Peter-Christian Kunkel in: ZFSH-SGB, 6/2013, S. 309-330 und 7/2013, S. 381-406.

Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe [Vorstellung von 5 verschiedenen Sozialraumkonzepten anhand von 12 aktuellen Urteilen und dem Vergleich der tragenden Urteilsgründe] von Dorette Nickel in: NDV 7/2013, S. 303-307 und 8/2013, S. 341-345.

Rechtsprechungsübersicht zum Recht der elterlichen Sorge und zum Umgang [Überwiegend noch zur Rechtslage vor der Sorgerechtsreform für nicht miteinander verheiratete Eltern] von Prof. Dr. Ulrike Wanitzek in: FamRZ 15/2013, S. 1169-1180.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*